

Funktionsverlagerungen im Fokus – Finanzgericht Köln konkretisiert Anforderungen an Unternehmen

Das Finanzgericht Köln hat in einem vor kurzem veröffentlichten Urteil vom 13.06.2024 (13 K 2752/20) die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen geschärft. Die Entscheidung macht deutlich, dass Unternehmen ihre Restrukturierungen sorgfältig planen und umfassend dokumentieren müssen, um Nachversteuerungen und langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.



Worum geht es bei Funktionsverlagerungen?

Unter einer Funktionsverlagerung versteht man die konzerninterne Übertragung einer vollständigen Geschäftsfunktion – also nicht nur einzelner Wirtschaftsgüter, sondern auch der dazugehörigen Chancen, Risiken und immateriellen Werte – in ein anderes Land.

Diese Transaktionen spielen eine zentrale Rolle im internationalen Steuerrecht, da sie die Verteilung der Gewinne innerhalb eines Konzerns und damit die steuerliche Bemessungsgrundlage in den beteiligten Staaten beeinflussen. Das deutsche Außensteuergesetz sieht vor, dass solche Verlagerungen zum Fremdvergleichswert bewertet werden müssen, um eine angemessene Besteuerung in Deutschland sicherzustellen.

Abgrenzung: Funktion oder Einzelwirtschaftsgüter?

Im Mittelpunkt der Entscheidung stand die Frage, ob die Verlagerung eine vollständige Funktion mit sämtlichen Chancen und Risiken betraf oder ob lediglich einzelne Wirtschaftsgüter übertragen wurden.

Diese Abgrenzung ist für die Bewertung der Transaktion und die steuerliche Behandlung aus Sicht der Verrechnungspreisstrukturen multinationaler Unternehmen in Deutschland von entscheidender Bedeutung.

Zentrale Prüfungsmaßstäbe des Finanzgerichts Köln

Das Finanzgericht Köln stellte in seinem Urteil klar, dass zunächst zu prüfen sei, ob überhaupt eine Funktionsverlagerung vorliege. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 FVerIV setze die Zuordnung einer Funktion zu einem Unternehmen die tatsächliche Ausübung einer Geschäftstätigkeit durch das Unternehmen voraus. Die bloße Zurechnung einer von einem anderen Unternehmen ausgeübten Tätigkeit genüge hierfür nicht.

Für die steuerliche Bewertung gelte der Fremdvergleichsgrundsatz. Dieser verlange eine Gesamtbeurteilung der übertragenen Funktion und nicht nur die isolierte Bewertung einzelner immaterieller Wirtschaftsgüter.

Darüber hinaus betonte das Gericht die hohen Anforderungen an die Dokumentation: Steuerpflichtige müssten die wirtschaftlichen Hintergründe und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und vollständig darlegen, um ihrer Nachweispflicht gegenüber der Finanzverwaltung gerecht zu werden.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil macht einmal mehr deutlich, dass die Finanzverwaltung bei konzerninternen Umstrukturierungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen, hohe Anforderungen an die Nachweisführung stellt. Unternehmen sollten Folgendes beachten:

- Frühzeitige Planung: Restrukturierungen sind steuerlich im Vorfeld zu analysieren und die gewählte Struktur ist zu begründen.
- Lückenlose Dokumentation: Eine aktuelle und detaillierte Verrechnungspreisdokumentation ist unverzichtbar, um steuerliche Risiken zu minimieren.

- Prüfung von Alternativen: Je nach Einzelfall können Lizenz- oder Servicevereinbarungen eine steuerlich tragfähige Alternative zur Funktionsverlagerung darstellen.

Fazit und Handlungsempfehlung

Unternehmen, die konzerninterne Funktionen ins Ausland verlagern oder eine Restrukturierung planen, sollten sich frühzeitig steuerlich beraten lassen, um Risiken zu minimieren. Besonders wichtig ist eine gründliche Funktions- und Risikoanalyse, die eine klare Abgrenzung der übertragenen Inhalte ermöglicht. Auf dieser Grundlage empfiehlt sich die Erstellung einer belastbaren Bewertungsdokumentation nach dem Fremdvergleichsgrundsatz, um den Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht zu werden. Zudem kann es sinnvoll sein, alternative Gestaltungen wie Lizenz- oder Dienstleistungsvereinbarungen zu prüfen, um die steuerliche Belastung zu optimieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse, Planung und Dokumentation von Funktionsverlagerungen und übernehmen auf Wunsch auch die Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Henning Straeter. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihr Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

Stand 10/2025

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.